

Satzung des **K**REIS
SENIOREN RAT
REMS – MURR e.V.

Präambel

Der Kreissenorenrat Rems-Murr (nachstehend KSR R-M genannt) war bisher als nicht rechtsfähiger Verein tätig. Er soll nunmehr im Vereinsregister eingetragen werden und ändert bei dieser Gelegenheit die Satzung umfassend.

§ 1
Name, Sitz

(1) ¹Der Kreissenorenrat Rems-Murr ist eine Arbeitsgemeinschaft der Seniorenräte der in seinem Gebiet liegenden Gemeinde – im Folgenden Ortssenorenräte genannt – und der für die Belange älterer Menschen tätigen Organisationen. ²Der im Jahre 2001 gegründete Verein wird nunmehr in das Vereinsregister des Amtsgerichts Waiblingen eingetragen und nennt sich dann

Kreissenorenrat Rems-Murr e.V.
(nachstehend nur KSR R-M genannt)

(2) Der KSR R-M hat seinen Sitz in Waiblingen.

(3) ¹Diese Satzung ist in Würdigung der Genderdiskussion zur Erhaltung der Lesbarkeit in der männlichen Form gehalten. ²Es wird aber klargestellt, dass Ämter und Funktionen gleichermaßen Frauen und Männern offen stehen.

§ 2
Zweck und Aufgaben

(1) ¹Der KSR R-M ist eine gemeinnützige, unabhängige Organisation und arbeitet grundsätzlich mit ehrenamtlich tätigen Freiwilligen. ²Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ³Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) ¹Der KSR R-M vertritt die Interessen älterer Menschen im Rems-Murr-Kreis. ²Er versteht sich als ein Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustauschs auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und politischem Gebiet.

(3) Zu den Aufgaben nach Abs. 2 gehören insbesondere:

a) Den Kreistag, das Landratsamt, nicht durch Ortssenorenräte repräsentierten Gemeinden auch die Gemeinderäte und -verwaltungen und die Öffentlichkeit auf die Probleme älterer Menschen aufmerksam zu machen und an deren Lösung mitzuwirken.

b) Ältere Menschen über die sie betreffenden wichtigen Angelegenheiten zu informieren, gegebenenfalls auch durch Organisation entsprechender Veranstaltungen.

(c) ¹Auf die Bildung von Seniorenräten in den Städten und Gemeinden hinzuwirken und koordiniert gegebenenfalls deren Arbeit.

(4) ¹Der KSR R-M arbeitet unabhängig. ²Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

(5) ¹Die Mittel des KSR R-M dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KSR R-M. ³Er darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des KSR R-M fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(6) Der KSR R-M ist Mitglied im Landesseniorenrat Baden-Württemberg e.V..

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des KSR R-M können werden:

- a) Ortsseniorenräte, die ihre Mitgliederrechte durch Delegierte in der Mitgliederversammlung wahrnehmen.
- b) Organisationen, die für die Belange älterer Menschen tätig sind.
- c) Gemeinden ohne Ortsseniorenrat.
- d) Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

(2) ¹Über die schriftlich zu beantragende Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. ²Bei Ablehnung der Aufnahme ist innerhalb eines Monats nach Zugang der ablehnenden Mitteilung Beschwerde an die Mitgliederversammlung möglich.

(3) ¹Die Mitglieder sind zur Zahlung eines eventuellen Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. ²Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(4) Mitgliederrechte können nur ausgeübt werden, wenn die fälligen Beiträge bezahlt sind.

(5) ¹Die Mitgliedschaft endet durch Verlust der Rechtsfähigkeit, Auflösung, Austritt, Ausschluss oder Streichung.

²Endet die Mitgliedschaft, erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam geworden ist.

(6) Mitglieder gemäß Ziffer (1) b) können zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten ihren Austritt aus dem KSR R-M schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.

(7) ¹Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereines nachhaltig zuwider gehandelt hat und/oder zuwider handelt oder durch sein Verhalten das Ansehen des KSR R-M in der Öffentlichkeit erheblich schädigt bzw. geschädigt hat. ²Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes, der den Ausschluss unter Angabe der Gründe dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen hat. ³Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung bei der Mitgliederversammlung Beschwerde eingelegt werden. ⁴Vor einer Beschlussfassung über die Beschwerde ist dem Mitglied in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(8) ¹Die Streichung als Mitglied kann bei einem Rückstand von mindestens einem vollen Jahresbeitrag erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung angemahnt wurde. ²Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

§ 5 Organe des KSR R-M

Organe des KSR R-M sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KSR R-M. Ihr gehören an:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) ¹je bis zu zwei von den Ortsseniorenräten benannte Vertreter, die spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu benennen sind. ²Erfolgt die Meldung verspätet, beschließt die Mitgliederversammlung über Zulassung und Stimmrecht.
- c) je ein Vertreter der Mitglieder gemäß § 4 (1) b) und c), die sich, soweit es sich um satzungsgemäße Vertreter handelt, durch Vorlage eines geeigneten Vertretungsnachweises, sonst durch schriftliche Vollmacht des Mitglieds ausweisen
- d) Ehrenmitglieder

(2) Von den vorgenannten Teilnehmern einer Mitgliederversammlung hat jeder Teilnehmer je eine Stimme.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen. ²Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder der Vorstand des KSR R-M dies für notwendig hält.

(4) ¹Der Vorsitzende KSR R-M lädt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen zur ordentlichen Mitgliederversammlung und von mindestens drei Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein. ²Leistet der Vorsitzende einem Antrag gemäß Ziffer (3) 2 innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages keine Folge, so können die den Antrag stellenden Mitglieder einladen.

³Die Frist wird durch Absendung der Einladung gewahrt. ⁴Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbegins werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.

(5) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 1/5 der Mitglieder der Mitgliederversammlung vertreten anwesend sind. ²Ist ein Vorstandsmitglied als Delegierter anwesend, wird er auch als anwesendes Vorstandsmitglied gezählt. ³Eine Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.

³Ist oder wird eine Mitgliederversammlung - auch nach einer durch die Tagungsleitung bestimmten Unterbrechung - beschlussunfähig, kann aufgrund eines mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der noch anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassenden Beschlusses innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. ⁴Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

(6) ¹Die Mitgliederversammlung behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des KSR R-M. ²Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Revision entgegen und ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 7 (3) a) und e) sowie deren eventuelle Stellvertreter ;
- b) die Wahl von zwei Revisoren und – wenn gewünscht – Stellvertretern sowie die eventuelle Bestellung eines Abschlussprüfers;
- c) Die Feststellung des Jahresabschlusses des vorausgegangenen Geschäftsjahres;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Festlegung der Grundsätze der Haushaltsplanung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan des folgenden Geschäftsjahres;
- f) Beschlussfassung über Anträge;
- g) die ihr sonst durch diese Satzung oder andere Ordnungen des Vereins zugewiesenen Aufgaben;
- h) Änderungen der Satzung;
- i) Auflösung des KSR R-M.

(7)

a) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden; sie sind alsbald den bekannten Teilnehmern der Mitgliederversammlung, sonst den Mitgliedern zuzuleiten.

b) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies zulassen.

c) ¹Die Mitgliederversammlung fasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. ²Beschlüsse sind vor der Abstimmung im Wortlaut zu verlesen. ³Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. ⁴Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁵Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.

(8) ¹Für die Durchführung von Wahlen ist ein Wahlausschuss von mindestens drei Teilnehmern zu wählen. ²Die Mitglieder des Wahlausschusses, die weiter wahlberechtigt bleiben, bestimmen aus ihrem Kreis einen Wahlleiter.

³Gewählt wird grundsätzlich geheim; wenn kein stimmberechtigter Teilnehmer der Mitgliederversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden. ⁴Blockwahl ist, außer für den Vorsitzenden und die Stellvertreter, zulässig, wenn kein stimmberechtigter Teilnehmer der Versammlung widerspricht.

⁵Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

⁶Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.

⁷Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁸Bei Stimmengleichheit ist die Stichwahl einmal zu wiederholen. ⁹In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(9) ¹Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, für dessen Inhalt die jeweilige Tagungsleitung verantwortlich ist. ²Sie kann hierzu einen Protokollführer einsetzen.

³Das Protokoll muss die Namen der Tagungsleitung, die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder und Delegierten, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten.

⁴Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

⁵Das Protokoll ist von der jeweils verantwortlichen Tagungsleitung und vom Protokollführer zu unterzeichnen. ⁶Abschriften hiervon sind den Teilnehmern der Mitgliederversammlung alsbald, spätestens binnen zwei Monaten nach der Tagung zuzuleiten.

⁷Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von sechs Wochen nach Absendung schriftlich beim Vorsitzenden des KSR R-M geltend zu machen. ⁸Über die Einsprüche beschließt der Vorstand und teilt das Ergebnis dem für die Niederschrift empfangsberechtigten Personenkreis mit, soweit dadurch das Protokoll geändert wird.

§ 7 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand des KSR R-M leitet diesen im Rahmen dieser Satzung. ²Ihm obliegt vor allem die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. ³Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich, stellt den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr und den Haushaltsplan für das jeweils folgende Geschäftsjahr auf und bestellt eventuell hauptamtliche Mitarbeiter.

(2) Innerhalb des Vorstandes ist der geschäftsführende Vorstand, den die Mitglieder gemäß (3) a) – e) bilden, zuständig für

- a) die zur Durchführung des laufenden Geschäftsbetriebes erforderlichen Maßnahmen;
- b) sonstige Angelegenheiten, die dem geschäftsführenden Vorstand zur Bearbeitung vom Vorstand zugewiesen werden.

(3) ¹Den Vorstand des KSR R-M bilden:

- a) der Vorsitzende des KSR R-M
- b) bis zu zwei Stellvertreter
- c) der Schatzmeister
- d) der Pressesprecher
- e) der Schriftführer
- f) je ein Vertreter der Mitglieder gemäß § 4a als Beisitzer

²Beratend können an den Sitzungen des Vorstandes vom Vorstand berufene Referenten, Beauftragte und/oder Bevollmächtigte sowie ein eventueller Vertreter des Landratsamtes teilnehmen.

(4) ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre gewählt. ²Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung der Wahl und deren Annahme durch den jeweiligen Nachfolger, Abwahl oder Rücktritt.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so findet, soweit kein Stellvertreter gewählt ist, in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die Dauer der laufenden Amtszeit statt.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands gemäß Buchstabe vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur Nachwahl eine kommissarische Bestellung vornehmen.

(7) ¹Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den Stellvertretern. ²Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. ³Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen dürfen, wenn der Vorsitzende verhindert ist. ⁴Näheres kann eine Geschäftsordnung des Vorstandes bestimmen, die dieser sich selbst gibt. ⁵Der Vorstand kann auch andere Personen für bestimmte Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden mit dessen Vertretung beauftragen.

(8) ¹Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und, solange kein Tagungspräsidium gewählt ist, in der Mitgliederversammlung. ²Er ist Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle. ³Bei seiner Verhinderung, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, vertritt ihn einer der Stellvertreter.

(9) ¹Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens zwei Mal im Jahr, auf Einladung des Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von wenigstens einer Woche und Übersendung der Tagesordnung zusammen. ²Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn es mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

(10) ¹Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
²Eine Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.

(11) Im Übrigen gilt für seine regelmäßigen Sitzungen eine von ihm zu verabschiedende Geschäftsordnung.

(12) ¹Über den wesentlichen Inhalt der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
²Für diese gilt § 6 (9) entsprechend. ³Dem Protokoll ist die Anwesenheitsliste anzuheften.
⁴Beschlüsse sollen im Wortlaut festgehalten werden.

(13) Der Vorstand kann einen Geschäftsverteilungsplan sowie eine Geschäftsordnung beschließen, der die Aufgabe der Vorstandsmitglieder regelt.

(14) ¹Grundsätzlich erfolgt die Vorstandstätigkeit ehrenamtlich. ²Die nach pflichtgemäßem Ermessen getätigten Aufwendungen der Vorstandsmitglieder und/oder der Beauftragten bzw. Referenten werden erstattet. ³Bei Bedarf können nach Beschlussfassung durch den Vorstand im Einzelfall im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Vereinsämter entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. ⁴Über Grund und Höhe einer angemessenen Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Kontaktstelle

(1) Der KSR R-M unterhält eine Kontaktstelle.

(2) Für einzelne Aufgaben und Projekte können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten bezahlte Mitarbeiter beschäftigt werden.

§ 9 Finanzen

Der Verein finanziert sich durch öffentliche Zuwendungen, Mitgliedsbeiträge und Spenden.

§ 10 Änderungen der Satzung

(1) ¹Änderungen der Satzung können nur in Mitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. ²Die zur Beschlussfassung stehende Formulierung muss vor Abstimmung verlesen werden.

(2) ¹Anträge auf Änderungen müssen mit vorgeschlagenem Wortlaut und Begründung wenigstens vier Wochen vor der Beschlussfassung an die bekannten Teilnehmer der Mitgliederversammlung, sonst die Mitglieder versandt sein. ²Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich.

(3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen und anzumelden, wenn sie vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für geboten gehalten werden.

**§ 11
Auflösung**

(1) ¹Die Auflösung des KSR R-M kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

²Für die Abwicklung der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung des KSR R-M oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Landratsamt Rems-Murr, der verpflichtet ist, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, soziale Zwecke für die Belange älterer Menschen zu verwenden, zum Beispiel durch anteilige Verteilung an die Ortsseniorenräte für deren Arbeit.

**§ 12
Inkrafttreten**

¹Diese Satzung wurde am 26.06.2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen. ²Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.

.....
Heinz Weber (Vorsitzender)

.....
Waltraud Bühl (Stellvertr. Vorsitzende)

.....
Roland Schlichenmaier (Stellvertr. Vorsitzender)